

Ihr Zeichen:

u. Zeichen:

Zuständig:

Zürich, 19. November 2008

## **Mitglieder-Information Nr. 166/2008** **Änderungen per 1. Januar 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Ihnen mit diesem Schreiben die Neuerungen mitteilen zu dürfen, welche im Bereich der 1. Säule AHV/IV/EO und ALV per 1. Januar 2009 in Kraft treten werden.

### **1. Merkblatt Nr. 1.2009**

In der Beilage erhalten Sie das Merkblatt Nr. 1.2009 «Änderungen auf den 1. Januar 2009 bei Beiträgen und Leistungen», welches alle entsprechend notwendigen Informationen über die Erhebung der Beiträge, die Ausrichtung von Leistungen der AHV, der IV, im Bereiche der EO sowie der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV enthält. Es enthält ebenfalls Informationen über die angepassten Beträge im Bereich der beruflichen Vorsorge sowie die minimalen bundesrechtlichen Leistungen bei den Familienzulagen.

### **2. Versicherungsausweis und Versicherungsnachweis**

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf das seit dem 1. Juli 2008 gemäss Art. 136 AHVV neu geltende Anmeldeverfahren bei Neueintritten von Arbeitnehmenden sowie die Aushändigung des Versicherungsnachweises durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmenden hinweisen.

Sie müssen unserer Ausgleichskasse alle neu eingestellten Personen **innerhalb eines Monats** seit dem Stellenantritt melden.

Aufgrund Ihrer Anmeldung erstellen wir für jeden neu eingetretenen Mitarbeitenden einen **Versicherungsnachweis**. Diesen stellen wir Ihnen zur Weiterleitung an die versicherte Person zu.

Der Versicherungsnachweis enthält den Namen unserer Ausgleichskasse, **die Versicherten-Nummer, Namen und Vornamen der versicherten Person sowie deren Geburtsdatum**. Aufgrund Ihrer Pflicht, die Beiträge abzurechnen, enthält er auch den **Namen Ihrer Unternehmung**.

### **3. Rentenskala 44 und Aufwertungsfaktoren gültig ab dem 1. Januar 2009**

Sie finden die neue Rentenskala 44 sowie die neuen Aufwertungsfaktoren, welche ab dem 1. Januar 2009 gültig sein werden, direkt beim Eintritt unter folgender Internet-Adresse: [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info).

#### 4. Pauschal-Abzug von 25 % für Spesen beim Aussendienstpersonal

Wir informieren Sie, dass die Aufhebung des bisherigen Pauschal-Abzuges von 25 % für Spesen beim Aussendienstpersonal vom Bundesamt für Sozialversicherungen bestätigt wurde. Diese Aufhebung wird für den **1. Januar 2010** vorgesehen.

Unser Gründerverband, der Schweizerische Versicherungsverband (SVV), hat beim Bundesamt mit dem Begehren interveniert, das bisherige System des Pauschal-Abzuges weiterhin beizubehalten. Sobald wir Näheres über die Ergebnisse dieser Intervention wissen, werden Sie mittels einer detaillierten Information über das ab dem 1. Januar 2010 anwendbare Verfahren von uns orientiert.

#### 5. Bundesgerichtsurteil zur Entsendung von versicherten Personen

Gemäss einem Grundsatzurteil des Bundesgerichts vom 4. August 2008 **gelten** Personen, die von einem schweizerischen Unternehmen in einem EU-Staat rekrutiert werden, um in einem anderen EU-Staat eingesetzt zu werden, **nicht als Entsandte** im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, d. h. **sie unterliegen nicht dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht**. Dies gilt erst recht, wenn die Person zuvor den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates unterstellt war, in dem sie eingesetzt wird.

Eine Entsendung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 setzt voraus, dass **die betreffende Person unmittelbar vor dem Auslandeinsatz dem schweizerischen Recht unterliegt**. Diese Voraussetzung ist insbesondere erfüllt bei:

- Personen, die vor dem Auslandeinsatz keine Erwerbstätigkeit ausüben, aber auf Grund ihres Wohnsitzes in der Schweiz versichert sind,
- Personen mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz eine wirtschaftlich produktive Arbeit ausführen, sich also nicht nur zur Vorbereitung auf einen Auslandeinsatz (**z.B. zur Instruktion, Schulung, Besprechung oder Einarbeitung**) in der Schweiz aufhalten.

Bei der Prüfung der Anträge auf Entsendungsbescheinigungen ist deshalb ein besonderes Augenmerk auf die Frage zu richten, ob die betreffende Person bereits dem schweizerischen Recht unterliegt. Dies kann unter anderem überprüft werden, indem das Musterantragsformular für Entsendungsbescheinigung verwendet wird ([www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info), Internationale Abkommen / Formulare / Antrag).

Das oben erläuterte Urteil des Bundesgerichts bezieht sich zwar auf einen EU-Sachverhalt. Auch im Zusammenhang mit den übrigen Vertragsstaaten **ist der Zweck der Entsendung jedoch, eine kurzfristige Unterbrechung der Versicherungskarriere zu vermeiden, und nicht, eine faktische Rechtswahl zu ermöglichen**. Die Rechtsprechung ist deshalb auch im Falle von Entsendungen in die übrigen Vertragsstaaten zu übernehmen.

#### 6. Bundesgerichtsurteil zu Einmaleinlagen von Selbständigerwerbenden in die 2. Säule

Gemäss einem Grundsatzurteil des Bundesgerichts vom 11. Oktober 2007, publiziert am 6. November 2007, wurde festgehalten, dass freiwillige Einkäufe von Selbständigerwerbenden in die 2. Säule zur Verbesserung der Altersvorsorge zu 50 % vom Einkommen, welches der Beitragspflicht AHV/IV/EO unterstellt ist, abgezogen werden können.

Um diesen Abzug geltend machen zu können, müssen folgende drei Bedingungen erfüllt sein:

- die Einkaufsmöglichkeit muss in den Statuten oder im Reglement vorgesehen sein
- der Einkauf darf nicht über den im Vorsorgerecht zur Verhinderung von Missbräuchen festgesetzten Grenzen liegen
- der Einkauf muss auch steuerrechtlich zulässig sein

Sind alle diese Bedingungen überprüft und erfüllt, reduziert sich beispielsweise bei einer Einlage von 50'000 Franken das der Beitragspflicht AHV/IV/EO unterstellte Einkommen um 25'000 Franken.

Die Anrechnung eines solchen Einkaufes liegt in der Kompetenz der zuständigen Steuerverwaltung und nicht bei unserer Ausgleichskasse, denn das für die AHV/IV/EO beitragspflichtige Einkommen wird uns von derselben gemeldet, welche somit auch einen eventuellen Einkauf berücksichtigen muss.

**Somit stellt sich hier alleine die Frage der praktischen Anwendung dieser Rechtsprechung bei der Bemessung von Selbständigerwerbenden.**

Die neue Praxis des Bundesgerichts findet auf alle Beitragsjahre Anwendung, **welche noch nicht mittels rechtskräftiger Beitragsverfügung im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Urteils, also am 6. November 2007, entschieden worden sind.** Sofern in der Zwischenzeit definitive Beitragsverfügungen erlassen wurden ohne Berücksichtigung eines allfällig aktuellen Einkaufs, können Sie uns ein Gesuch um Wiedererwägung einreichen. In diesen Fällen müssen Sie im Besitze einer Bescheinigung der Steuerbehörde sein, welche ausweist, dass ein solcher Einkauf bei der Steuerveranlagung berücksichtigt wurde.

**Für Beitragsjahre, welche im Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieses Urteils bereits definitiv und rechtskräftig waren, ist eine Revision aufgrund solcher Einkäufe nicht möglich.**

## **7. Anschluss an die Familienausgleichskasse «Versicherung» ab dem 1. Januar 2009**

An dieser Stelle danken wir für die Rücksendung Ihrer Anschluss-Meldung sowie die Informationen betreffend Ihre Filialen. Für Sie ist das Anschluss-Verfahren abgeschlossen. Wir sind nun daran, alle entsprechenden Anmeldungen an die kantonalen Aufsichtsbehörden sowie an das zentrale Register zu veranlassen.

Für die Beitragsabrechnung sowie die Leistungen ab dem 1. Januar 2009 sind wir an der Erstellung einer Webapplikation, welche Ihnen ab Mitte Januar 2009 zur Verfügung stehen sollte. Sie werden dazu im Laufe des Monats Dezember 2008 noch ein detailliertes Informations-Schreiben erhalten, welches ausschliesslich diesem Thema gewidmet sein wird. Diesem werden wir das Merkblatt Nr. 6.08 «Familienzulagen», welches die Angaben über die geltenden Beträge in den einzelnen Kantonen enthält, beilegen.

Um Ihre Vorbereitungen für das Budget 2009 erleichtern zu können, teilen wir Ihnen mit, dass der Beitragssatz für die Familienausgleichskasse «Versicherung» 1,2 % für die ganze Schweiz betragen wird. Dieser Beitragssatz muss im Laufe des Jahres 2009 noch von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Wir betonen, dass dieser Beitragssatz allfällige Finanzausgleiche innerhalb der kantonalen Regelungen noch nicht enthält. Im Moment ist es nicht möglich, eine diesbezügliche Berechnung vorzunehmen, da bis heute mehrere Kantone ihre Gesetzgebung noch nicht angepasst haben. Jene Kantone, welche einen solchen Ausgleich vorsehen, werden wir Ihnen im Laufe des Jahres 2009 mitteilen. Eventuelle zusätzliche Beitragslasten werden wir im Jahre 2010 fakturieren.

## **8. Bestellung der meist gebrauchten Merkblätter**

Beiliegend erhalten Sie einen Bestellschein für die meist gebrauchten Merkblätter gültig ab dem 1. Januar 2009. Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle Merkblätter im Internet auf der Site AHV/IV im PDF-Format zur Verfügung stehen ([www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)).

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

### **Ausgleichskasse «Versicherung»**

(Sign) Jean-Paul Coquoz  
Geschäftsführer

(Sign) Peter Buholzer  
Stellvertreter

**Beilagen:**  
Merkblatt Nr. 1.2009  
Bestellschein für Merkblätter